

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 2948/12

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: B. ,

g e g e n

C. ,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer - am 28. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden, Richter D. , beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin E. aus F. wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Die am G. geborene Klägerin begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Rechtsstreits S 59 AS 2948/12.

Die Beteiligten streiten um die Höhe des der Klägerin gewährten Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Mai 2012.

Die Klägerin steht beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Für die Versorgung der Wohnung mit Gas (zur Warmwassererzeugung und zum Kochen) werden monatlich 20,00 Euro entrichtet. Beheizt wird die Wohnung mit Fernwärme.

Mit (Änderungs-)Bescheid vom 1. Februar 2012 wurden der Klägerin vom Beklagten Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Mai 2012 bewilligt. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Unter dem 19. Juni 2012 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid, mit dem auch der wieder bei der Klägerin eingezogenen Tochter H. (geboren am I.) für die Zeit vom 1. März 2012 bis zum 31. Mai 2012 Leistungen nach dem SGB II bewilligt wurden und ansonsten für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Mai 2012 ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung berücksichtigt wurde. Nach Erteilung des Änderungsbescheides wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2012 im Übrigen zurück.

Am 6. August 2012 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Die Klägerin meint, dass der Beklagte die monatlichen Gaskosten i. H. v. 20,00 Euro vollständig zu übernehmen habe.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit §§ 114, 115 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die Annahme einer hinreichenden Erfolgsaussicht genügt eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 73a, Rn. 7 m. w. N.), wobei das Wort „hinreichend“ kennzeichnet, dass das Gericht sich mit einer vorläufigen Prüfung der Erfolgsaussicht begnügen darf und muss.

Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Klärung entscheidungserheblicher Tatsachen abhängt und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der Klägerin ausgeht. Eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen ist vorliegend nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nicht erforderlich.

Bei der in diesem Prozesskostenhilfeverfahren durchzuführenden summarischen Prüfung ist eine hinreichende Erfolgsaussicht zu verneinen, da keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen.

Die Klage ist demnach zulässig, aber unbegründet. Die angefochtene Entscheidung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung weiterer 4,52 Euro pro Monat bzw. auf die Übernahme der monatlichen Kosten für die Versorgung ihres Haushaltes mit Gas in voller Höhe.

Denn es ist vorliegend keine Grundlage ersichtlich, wonach die Klägerin – unabhängig von der Frage, ob es sich nicht teilweise auch um einen möglichen Anspruch ihrer Tochter handelt – hierauf einen Anspruch haben könnte.

Insbesondere kann der geltend gemachte Anspruch nicht auf § 21 Abs. 7 SGB II gestützt werden. Dieser Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung ist mit monatlich 15,48 Euro korrekt berechnet worden.

Nach § 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser (nach § 22 SGB II) anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt gemäß § 21 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 SGB II 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs (nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 oder 4 SGB II), soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird.

Der für die Klägerin im hier streitgegenständlichen Zeitraum geltende Regelbedarf beträgt 374,00 Euro (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II). 2,3 Prozent hiervon sind 8,60 Euro. Der Regelbedarf für die mit der Klägerin in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Tochter H. beträgt 299,00 Euro (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II). 2,3 Prozent hiervon sind 6,88 Euro. Damit ist der Mehrbedarf korrekt berechnet worden. In der Summe beträgt dieser 15,48 Euro (8,60 Euro + 6,88 Euro = 15,48 Euro).

Anhaltspunkte, dass vorliegend ein abweichender Bedarf besteht, sind nicht ersichtlich. Denn der tatsächlich für die Warmwassererzeugung notwendige Gasbedarf kann unstrittig nicht festgestellt werden. Es muss daher bei der vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehenen Pauschalierung bleiben – möglicherweise zu Lasten, ggf. aber auch zu Gunsten der Klägerin.

Die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt in dieser Konstellation – in der es ja gerade nicht um einen pauschalen Abzug von für Energie aufgewendeter Kosten geht – nicht weiter.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen statt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Oktober 2010 – L 25 B 2246/08 AS PKH, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 6. Januar 2010 – L 2 R 527/09 B; a. A.: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. April 2012 – L 9 AS 32/12 B, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – L 15 AS 168/11 B). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D.